

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze (Kitafinanzhilfenänderungsgesetz – KitaFinHÄndG)

A. Problem und Ziel

Eine gute Kinderbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass alle Kinder gleiche Start- und Bildungschancen haben. Darüber hinaus erleichtern bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Betreuungsangebote Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der Bedarf an Plätzen für Kinder in der Kindertagesbetreuung liegt weiterhin über dem Angebot und steigt aufgrund von erhöhten Geburtenzahlen, Zuwanderung und Betreuungswünschen der Eltern weiter an.

In den vergangenen Jahren haben Bund, Länder und Kommunen den Ausbau der Kindertagesbetreuung enorm vorangetrieben. Für Investitionskostenzuschüsse hat der Bund im Jahr 2007 das Sondervermögen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ aufgelegt. Mit den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013, 2013-2014, 2015-2018 und 2017-2020 unterstützt der Bund den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bundesweit mit insgesamt 4 406 Millionen Euro.

Die Länder und Kommunen stehen aufgrund des nach wie vor hohen Bedarfs an Betreuungsplätzen sowie der gestiegenen Anforderungen (bauliche und räumliche Voraussetzungen, Ausstattung der Plätze) vor großen Herausforderungen bei der Finanzierung von Platzangeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Zusätzlich geht von der Corona-Pandemie eine enorme unvorhergesehene Finanzlast unter anderem für Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der Folgen aus. Es hat sich gezeigt, dass deutliche Kapazitätsengpässe aufgrund von erforderlichen Hygienekonzepten bestanden, die zum Teil immer noch bestehen, und der Bedarf für die Notbetreuung von Kindern zum Beispiel mit Eltern in systemrelevanten Berufen nicht gedeckt werden konnte. Außerdem müssen bestehende Räumlichkeiten erweitert, Sanitärräume saniert, neue umfassende Hygienekonzepte umgesetzt und die Digitalisierung in Kindertageseinrichtungen vorangetrieben werden.

Damit die Länder und Kommunen diese Aufgaben und Herausforderungen besser bewältigen können und wichtige Konjunkturimpulse gesetzt werden, unterstützt sie der Bund im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets vom 3.

Juni 2020 durch weitere Finanzhilfen für Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze und deren Ausstattung. Hierfür stellt der Bund über das 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 1 000 Millionen Euro bereit. Die gemeinsame Finanzierung durch Bund und Länder von 90 000 zusätzlichen Plätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt wurde mit der Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) umgesetzt.

Bislang haben die Länder Mittel aus dem 5. Investitionsprogramm im Umfang von rund 311 Millionen Euro bewilligt, das sind 31 Prozent des Gesamtvolumens (Stand März 2021). Der Anteil abgerufener Mittel liegt derzeit erst bei 14 Millionen Euro (= 1,4 Prozent).

Die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Familie, Kinder und Jugend (JFMK) stellte über einen Umlaufbeschluss vom 12. April 2021 fest, dass die für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ vorgesehenen Fristen insbesondere auch angesichts der nach wie vor anhaltenden Anforderungen an die Bewältigung der Corona-Pandemie zu knapp bemessen seien, um das Ziel der Errichtung von 90 000 zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt zu erreichen. Die aktuellen Fristen würden die notwendigen Zeitabläufe für die Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen nicht ausreichend berücksichtigen, auch wenn vor Ort in den Kommunen alles getan würde, um den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung voranzutreiben.

Die für das 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ festgelegten Fristen sollen vor diesem Hintergrund um ein Jahr verlängert werden. Zum Zeitpunkt, als das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ eingerichtet wurde, waren die langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie und entsprechende umsetzungsverzögernde Auswirkungen noch nicht absehbar. Auch wenn die Zeichen auf wirtschaftliche Erholung in diesem Jahr stehen, so dürften im Hinblick auf die Folgen der derzeitigen dritten Infektionswelle die Zeitabläufe der Baumaßnahmen für die Kinderbetreuung noch weiter beeinträchtigt sein. Durch die Fristverlängerung kann das Programm seine konjunkturstärkende Wirkung beibehalten. Die Fristverlängerung wird auch sicherstellen, dass voraussichtlich alle Mittel verausgabt und somit 90 000 zusätzlich benötigte Kitaplätze geschaffen würden.

Der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) wird Familien mit kleinen Einkommen gezahlt, die ihren Bedarf nicht oder nur knapp mit eigenen Mitteln decken können. Familien sollen nicht wegen der Unterhaltslasten für ihre Kinder Leistungen der Grundsicherung in Anspruch nehmen müssen. Der Kinderzuschlag soll aber nicht an die Stelle von Unterhaltszahlungen treten.

Anlässlich der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 28. Oktober 2020 (BGH Beschluss v. 28.10.2020, XII ZB 512/19) ist sicherzustellen, dass der Kinderzuschlag unterhaltsrechtliche Verpflichtungen unberührt lässt.

Mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) sind befristet Akuthilfen als Sonderregelungen für pflegende Angehörige in Kraft getreten, um die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf und die Pflege in häuslicher Umgebung während der Corona-Pandemie zu verbessern. Diese Regelungen wurden zuletzt mit dem Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29. März 2021 bis zum 30. Juni 2021 verlängert (BGBl. I S. 370).

Angesichts der nach wie vor dynamischen Lage im Hinblick auf die Verbreitung vor allem der Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 ist es notwendig, die Geltung der gegenwärtigen Regelungen für pflegende Angehörige und eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf über den 30. Juni 2021 hinaus bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.

Zudem hat die Bundesregierung am 5. Mai 2021 das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ beschlossen, um Kinder, Jugendliche und ihre Familien zu unterstützen, die auf eine lange Zeit mit teils harten Einschränkungen während der COVID-19-Pandemie zurückschauen. Das Aktionsprogramm sieht unter anderem einen Kinderfreizeitbonus als Unterstützung für Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien und aus Familien mit kleinen Einkommen in Höhe von 100 Euro je Kind vor. Außerdem soll der gesonderte Antrag auf Übernahme der Aufwendungen für die Leistungen für Lernförderung bis zum 31. Dezember 2023 entfallen. Diese beiden Elemente werden mit diesem Gesetz umgesetzt.

B. Lösung

Das KitaFinHG ist dahingehend zu ändern, dass die Bewilligungen der Bundesmittel durch die Länder bis zum 30. Juni 2022 ausgesprochen werden können. Des Weiteren sind darauf aufbauende Fristenregelungen insbesondere für den Abschluss der geförderten Maßnahmen, aber auch für Mittelabrufe, Verwendungsnachweise, für das Monitoring und für Berichte anzupassen.

Durch den neu eingefügten § 6c BKGG wird der generelle Nachrang des Kinderzuschlags gegenüber dem Unterhaltsrecht geregelt. So soll sichergestellt werden, dass der Kinderzuschlag den jeweiligen aktuellen unterhaltsrechtlichen Bedarf des Kindes nicht mindert.

Mit einer Verlängerung der Akuthilfen wird sichergestellt, dass die bestehenden Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie über den 30. Juni 2021 hinaus gelten:

- Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) in Verbindung mit § 9 PflegeZG soll weiterhin bis zu 20 Arbeitstage möglich sein.
- Die Flexibilisierungen im Pflegezeitgesetz und im Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) werden befristet bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.
- Auf Antrag können auch weiterhin bei der Berechnung der Darlehen für die Zeit der Freistellungen Kalendermonate mit einem wegen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten epidemischen Lage von nationaler Tragweite verringerten Einkommen unberücksichtigt bleiben (FPfZG).

Zur Umsetzung des Kinderfreizeitbonus sowie der antragslosen Lernförderung werden Änderungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII), im BKGG, im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie im Bundesversorgungsgesetz (BVG) vorgenommen. Die Maßnahmen nutzen überwiegend der Abmilderung beziehungsweise Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Investitionsprogramm

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen ergeben sich durch die Verlängerung der Fristen für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ nicht.

Kinderzuschlag

Durch die Einführung des § 6c BKGG entstehen insgesamt keine Mehraufwendungen im Kinderzuschlag.

Im Einzelnen kommt es durch eine Nichtberücksichtigung des Kinderzuschlags im Unterhaltsrecht zu geringfügigen nicht bezifferbaren Minderausgaben.

Der Bedarf des unterhaltsberechtigten Kindes soll vorrangig durch die unterhaltspflichtigen Eltern gedeckt werden. Der Kinderzuschlag soll daher nicht zu einer Deckung des unterhaltsrechtlichen Bedarfs des Kindes mit der Folge führen, dass der Unterhaltspflichtige von seiner Unterhaltsverpflichtung befreit würde beziehungsweise weniger Unterhalt für das Kind zahlen müsste.

Die dadurch im Ergebnis gegebenenfalls höheren Unterhaltsleistungen mindern den Kinderzuschlag zu 45 Prozent, so dass es zu geringfügigen nicht bezifferbaren Minderausgaben im Kinderzuschlag kommen kann.

Zum anderen kommt es gegebenenfalls zu geringfügigen Mehrausgaben. Durch den Bezug von Kinderzuschlag für Kinder im eigenen Haushalt erhöht sich die Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem weiteren Kind in einem anderen Haushalt nicht. Die damit gegebenenfalls verbundenen Mehrausgaben sind jedoch geringer als die zu erwartenden Minderausgaben.

Im Wohngeld wird von geringfügigen, nicht quantifizierbaren Mehr- sowie Minderausgaben ausgegangen.

Akuthilfen

Hinsichtlich der Verlängerung der Akuthilfen wird von einer moderaten Steigerung der Inanspruchnahme der Darlehen und von zusätzlichen Ausgaben von 178 000 Euro ausgegangen, wovon 174 000 Euro im Laufe der Jahre 2021 bis 2026 zurückgezahlt werden.

Eventueller Mehrbedarf im Bereich des Bundes ist finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan auszugleichen. Dies betrifft auch den unter Abschnitt E.3 genannten Erfüllungsaufwand.

Kinderfreizeitbonus

Durch den Kinderfreizeitbonus entstehen insgesamt Mehrausgaben von rund 270 Millionen Euro, von denen rund 260 Millionen Euro auf den Bund entfallen und rund 10 Millionen Euro auf die Länder.

Eventueller Mehrbedarf im Bereich des Bundes in Bezug auf den Kinderfreizeitbonus in den jeweiligen Einzelplänen kann mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen aus der Globalen Mehrausgabe für Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Anspruch genommen werden.

Lernförderung

Der Wegfall des Antragserfordernisses bei der Lernförderung hat keine finanziellen Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verlängerung der Akuthilfen ergibt sich zusammengefasst für Bürgerinnen und Bürger ein einmaliger Zeitaufwand von circa 20 000 Stunden.

Für die Beantragung des Kinderfreizeitbonus für Kinder, die über SGB-XII-Leistungen oder Wohngeld erreicht werden, ergibt sich für Bürgerinnen und Bürger ein Erfüllungsaufwand von circa 780 000 Minuten. Dies ergibt sich aus circa 3 Minuten pro Antragstellung bei insgesamt 260 000 Fällen.

Im Übrigen ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zusammengefasst ergibt sich mit Blick auf die Verlängerung der Akuthilfen für die Wirtschaft ein einmaliger Aufwand von rund 303 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Investitionsprogramm

Die Verlängerung der Fristen für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ führt zu einer geringfügigen Ausweitung des Erfüllungsaufwandes bei Bund, Ländern und Kommunen.

Kinderzuschlag

Durch die Einführung des § 6c BKGG entsteht für die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

Akuthilfen

Bei der Verlängerung der Akuthilfen ergibt sich zusammengefasst für die Verwaltung ein einmaliger Aufwand von etwa 1 000 Euro.

Kinderfreizeitbonus

Die Umsetzung des Kinderfreizeitbonus im SGB II erfolgt weitgehend maschinell, so dass in diesen Fällen nur mit einem geringen, nicht näher bezifferbaren Erfüllungsaufwand gerechnet wird.

Für die Auszahlung des Kinderfreizeitbonus entsteht im BKGG ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes in Höhe von rund 2,23 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen
des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur
Änderung weiterer Gesetze
(Kitafinanzhilfenänderungsgesetz – KitaFinHÄndG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder

Das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ und die Angabe „31. Oktober 2021“ durch die Angabe „31. Oktober 2022“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
3. In § 29 Absatz 2 wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „30. Juni 2023“ und die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.
4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022“ durch die Wörter „31. Dezember 2021, 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022“ durch die Wörter „31. Dezember 2021, 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2024“ durch die Angabe „30. Juni 2025“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „30. Juni 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In § 6a Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „für Zeiträume, in denen“ durch das Wort „, wenn“ und wird das Wort „werden“ durch das Wort „wurden“ ersetzt.
2. Nach § 6b wird folgender § 6c eingefügt:

„§ 6c

Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten werden durch den Kinderzuschlag nicht berührt.“

3. Nach § 6c wird folgender § 6d eingefügt:

„§ 6d

Kinderfreizeitbonus aus Anlass der COVID-19-Pandemie für Familien mit Kinderzuschlag, Wohngeld oder Sozialhilfe

(1) Personen erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro für ein Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das sie für den Monat August 2021 Kindergeld nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder andere Leistungen im Sinne von § 4 beziehen, wenn

1. sie für dieses Kind für den Monat August 2021 Kinderzuschlag nach § 6a beziehen,
2. sie und dieses Kind oder nur dieses Kind zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder im Sinne der §§ 5 und 6 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes sind und die Wohngeldbewilligung den Monat August 2021 umfasst oder
3. dieses Kind für den Monat August 2021 Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bezieht.

Eines gesonderten Antrags bedarf es in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 nicht. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 bedarf es eines Antrags; § 9 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Einmalzahlung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Der Anspruch auf die Einmalzahlung nach Absatz 1 Satz 1 ist unpfändbar. § 6c gilt entsprechend.“

4. Dem § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 6c lässt Unterhaltsleistungen, die vor dem ... [einfügen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] fällig geworden sind, unberührt.“

Artikel 3

Änderung des Pflegezeitgesetzes

§ 9 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Wörter „Ablauf des 31. Dezember 2021“ ersetzt und wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
3. In Absatz 4 Satz 1, den Absätzen 5 und 7 wird jeweils die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Familienpflegezeitgesetzes

Das Familienpflegezeitgesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 7 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Wörter „zum Ablauf des 31. Dezember 2021“ ersetzt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „1. Juni 2021“ durch die Angabe „1. Dezember 2021“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 wird jeweils die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Krankenhauszukunftsgesetzes

In Artikel 13 Absatz 5 des Krankenhauszukunftsgesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, wird die Angabe „1. Juli 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2022“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 71 wie folgt gefasst:
„§ 71 Kinderfreizeitbonus und weitere Regelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“.
2. § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71

Kinderfreizeitbonus und weitere Regelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 2 gilt der Antrag auf Leistungen nach § 28 Absatz 5 in der Zeit vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 3 dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 als von dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst. Dies gilt für ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 3 dieses Gesetzes] entstehende Lernförderungsbedarfe auch dann, wenn die jeweiligen Bewilligungszeiträume nur teilweise in den in Satz 1 genannten Zeitraum fallen, weil sie entweder bereits vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 3 dieses Gesetzes] begonnen haben oder erst nach dem 31. Dezember 2023 enden.

(2) Leistungsberechtigte, die für den Monat August 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. Satz 1 gilt nicht für Leistungsberechtigte, für die im Monat August 2021 Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes gezahlt wird. Eines gesonderten Antrags bedarf es nicht. Erhält die leistungsberechtigte Person Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld in zwei Bedarfsgemeinschaften, wird die Leistung nach Satz 1 in der Bedarfsgemeinschaft erbracht, in der das Kindergeld für die leistungsberechtigte Person berücksichtigt wird.“

Artikel 7

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 141 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von § 34a Absatz 1 Satz 1 gilt der Antrag auf Leistungen nach § 34 Absatz 5 in der Zeit vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 3 dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 als von dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst. Dies gilt für ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 3 dieses Gesetzes] entstehende Lernförderungsbedarfe auch dann, wenn die jeweiligen Bewilligungszeiträume nur teilweise in den in Satz 1 genannten Zeitraum fallen, weil sie entweder bereits vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 3 dieses Gesetzes] begonnen haben oder erst nach dem 31. Dezember 2023 enden.“

Artikel 8

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 20c des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelung des § 141 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

2. Folgender § 16 wird angefügt:

„§ 16

Kinderfreizeitbonus aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Minderjährige Leistungsberechtigte, die für den Monat August 2021 Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. Eines gesonderten Antrags bedarf es nicht.“

Artikel 9

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Nach § 88d des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, wird folgender § 88e eingefügt:

„§ 88e

(1) Abweichend von § 27a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34a Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt der Antrag auf Leistungen nach § 27a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Zeit vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 3 dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 von dem Antrag auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt als mit umfasst. Dies gilt für ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 3 dieses Gesetzes] entstehende Lernförderungsbedarfe auch dann, wenn die jeweiligen Bewilligungszeiträume nur teilweise in den in Satz 1 genannten Zeitraum fallen, weil sie entweder bereits vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 10 Absatz 3 dieses Gesetzes] begonnen haben oder erst nach dem 31. Dezember 2023 enden.

(2) Leistungsberechtigte, die für den Monat August 2021 Anspruch auf Leistungen nach § 27a und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. Die Einmalzahlung nach Satz 1 erhalten auch Familienmitglieder, die nach § 27a in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 für den Monat August 2021 Leistungen erhalten und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eines gesonderten Antrags bedarf es nicht.

(3) Die Einmalzahlung nach Absatz 2 ist bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Der Anspruch auf die Einmalzahlung nach Absatz 2 ist unpfändbar.“

Artikel 10

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 30. Juni 2021 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 1, 2 und 4 sowie die Artikel 3, 4 und 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 3 und die Artikel 6 bis 9 treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 2021

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des 5. Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ ist die Errichtung 90 000 zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt. Der Bund erkennt mit dem am 3. Juni 2020 im Koalitionsausschuss beschlossenen Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket an, dass die Folgen der Corona-Pandemie bekämpft, Wohlstand gesichert und Zukunftsfähigkeit gestärkt werden müssen.

Im Zuge der Bewältigung der Corona-Krise entstehen zusätzliche Investitionsbedarfe in Kinderbetreuungseinrichtungen: Bestehende Räumlichkeiten müssen erweitert, Sanitärräume saniert und auch die digitale Ausstattung in Kindertageseinrichtungen muss ausgebaut werden. Neue umfassende Hygienekonzepte und deren Umsetzung stellen die Verantwortlichen vor zusätzliche Herausforderungen. Gleichzeitig werden die finanziellen Spielräume aufgrund der zusätzlichen Finanzlast im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie sinkender Steuereinnahmen in vielen Ländern und Kommunen geringer ausfallen.

Der Bund erkennt entsprechend den Schilderungen der Länder an, dass die für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ vorgesehenen Fristen auch unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Instrumente für eine beschleunigte und vereinfachte Inanspruchnahme der Finanzhilfen insbesondere angesichts der nach wie vor anhaltenden Anforderungen an die Bewältigung der Corona-Pandemie zu knapp bemessen sind, um das Ziel der Errichtung von 90 000 zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt zu erreichen. Auch wenn vor Ort in den Kommunen alles getan wird, um den weiteren bedarfsgerechten Ausbau schnellstmöglich voranzutreiben, so sind die notwendigen Zeitabläufe für die Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Um den zeitlichen Druck für die Länder und Kommunen zu entschärfen und um dazu beizutragen, dass die zur Verfügung stehenden Investitionsmittel vollständig zur Schaffung von 90 000 zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen durch alle Bundesländer verausgabt werden können, sollen die Fristen zur Umsetzung des Investitionsprogramms um ein Jahr verlängert werden.

Eine Verlängerung der Fristen führt dabei nicht zu einem Stillstand beziehungsweise einer Verzögerung des Betreuungsausbaus, sondern hat sogar eher einen positiven Effekt, da auch Maßnahmen gefördert und umgesetzt werden können, die unter den jetzigen Vorgaben nicht berücksichtigt würden. Mit einer Fristenverlängerung um ein Jahr sind die Abschluss- und Abruffristen gleichlaufend mit dem bereits in 2017 gestarteten 4. Investitionsprogramm 2017-2020. Damit sind die Umsetzungsfristen des 5. Investitionsprogramms insgesamt immer noch um drei Jahre kürzer als in dem benannten vorherigen Programm, sodass weiterhin auch im Sinne des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets von einer Konjunkturstimulierung und deutlich schnelleren Maßnahmenumsetzung auszugehen ist.

Der Bund hält die Fristverlängerung um ein Jahr daher für notwendig und angemessen.

Der Kinderzuschlag nach dem BKGG wird Familien mit kleinen Einkommen gezahlt, die ihren Bedarf nicht oder nur knapp mit eigenen Mitteln decken können. Familien sollen nicht wegen der Unterhaltslasten für ihre Kinder Leistungen der Grundsicherung in Anspruch nehmen müssen. Der Kinderzuschlag soll aber nicht an die Stelle von Unterhaltszahlungen treten.

Es ist daher sicherzustellen, dass der Kinderzuschlag unterhaltsrechtliche Verpflichtungen unberührt lässt.

Mit dem „Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ (BGBl. I S. 1018) sind im Mai 2020 Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie Akuthilfen für pflegende Angehörige in Kraft getreten, um die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu verbessern. Diese Regelungen wurden mit dem „Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz –

KHZG), dem „Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege“ und zuletzt mit dem „Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen“ vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) bis 30. Juni 2021 verlängert.

Angesichts der nach wie vor dynamischen Lage im Hinblick auf die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, vor allem der neuen Mutationen und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19, ist es zum Zwecke einer besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf notwendig, die Geltung der gegenwärtigen Regelungen für pflegende Angehörige über den 30. Juni 2021 hinaus zu verlängern. Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht mit Blick auf die bisherigen Corona-Schutzimpfungen. Mit Stand vom 12. April 2021 haben nach Angaben des Robert Koch-Instituts 46 Prozent der über 70-Jährigen die erste Impfung erhalten, und 24 Prozent haben den vollen Impfschutz durch zwei Impfungen.

In der gleichen Priorisierungsgruppe (Gruppe 2, hohe Priorität) befinden sich auch die bis zu zwei engen Kontaktpersonen von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person der Priorisierungsgruppe 2. Diese werden von dieser Person oder einer sie vertretenden Person bestimmt, um geimpft zu werden. Weitere enge Kontaktpersonen von zu Hause lebenden Pflegebedürftigen, die sich in der Priorisierungsgruppe 3, erhöhte Priorität, befinden, können entsprechend geimpft werden. In dieser Gruppe 3 wurde bislang nur sporadisch in geringem Maße mit der Impfung begonnen.

Die Bundesregierung hat am 5. Mai 2021 das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ beschlossen, um Kinder, Jugendliche und ihre Familien zu unterstützen, die auf eine lange Zeit mit teils harten Einschränkungen während der COVID-19-Pandemie zurückschauen.

Die aufgrund der Corona-Pandemie erfolgten Einschränkungen haben gerade Kinder und Jugendliche stark belastet und zu Lernrückständen geführt. Sie benötigen deshalb besondere Unterstützung, um die Folgen der Pandemie abzufedern.

Das Aktionsprogramm sieht daher unter anderem einen Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 Euro je Kind als Unterstützung für Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien und aus Familien mit kleinen Einkommen vor. Außerdem soll der gesonderte Antrag auf Übernahme der Aufwendungen für die Leistungen für Lernförderung bis zum 31. Dezember 2023 entfallen. Diese beiden Elemente werden mit diesem Gesetz umgesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Investitionsprogramm

Mit dem Gesetz wird die Bewilligungs- und Umverteilungsfrist vom 30. Juni 2021 um ein Jahr verlängert, so dass der neue Stichtag der 30. Juni 2022 ist. Darauf aufbauende Fristenregelungen insbesondere für den Abschluss geförderter Maßnahmen aber auch für Mittelabrufe, Verwendungsnachweise, das Monitoring und Berichte werden entsprechend angepasst. Dazu erfolgen Änderungen des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG).

Kinderzuschlag

Der neu eingefügte § 6c BKGG regelt den generellen Nachrang des Kinderzuschlags gegenüber dem Unterhaltsrecht. So soll sichergestellt werden, dass der Kinderzuschlag den jeweiligen aktuellen unterhaltsrechtlichen Bedarf des Kindes nicht mindert.

Akuthilfen

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die bestehenden Akuthilfen für eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf über den 30. Juni 2021 hinaus gelten:

- Beschäftigte können in einer akut auftretenden Pflegesituation unter den Voraussetzungen des § 2 PflegeZG befristet weiterhin bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernbleiben.
- Beschäftigte können die Familienpflegezeit und Pflegezeit weiterhin flexibler in Anspruch nehmen, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Wer die Höchstdauer beziehungsweise Gesamtdauer einer möglichen Freistellung für pflegebedürftige nahe Angehörige nicht ausgeschöpft hat, kann erneut eine Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz oder Familienpflegezeitgesetz in Anspruch nehmen. Ein unmittelbarer Anschluss ist in

diesen Fällen nicht erforderlich. Die Ankündigungsfrist für Freistellungen nach dem Familienpflegezeitgesetz liegt bei zehn Arbeitstagen. Die Ankündigung der Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz oder Familienpflegezeitgesetz kann weiterhin in Textform statt in Schriftform erfolgen. Während der Familienpflegezeit kann die Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden bis zu einem Monat unterschritten werden.

- Bei der Ermittlung der Darlehenshöhe während der Freistellungen können auf Antrag weiterhin Monate mit einem pandemiebedingt geringeren Einkommen unberücksichtigt bleiben.

Kinderfreizeitbonus

Der Kinderfreizeitbonus soll Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien und aus Familien mit kleinen Einkommen unterstützen, insbesondere wenn sie Angebote zur Freizeitgestaltung in den Ferien wahrnehmen und Versäumtes nachholen möchten. Er kann individuell für Ferien-, Sport- und Freizeitaktivitäten einschließlich der mittelbar durch die Teilhabe entstehenden Aufwendungen eingesetzt werden.

Lernförderung

Die individuellen Hilfen zur Lernförderung für bedürftige Schülerinnen und Schüler nach dem Bildungs- und Teilhabepaket stehen wie bisher zur Verfügung und sollen während der Pandemiezeit und im unmittelbaren Anschluss noch leichter zugänglich sein. Deshalb entfällt der gesonderte Antrag auf Übernahme der Aufwendungen für die Lernförderung bis zum 31. Dezember 2023.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder ergibt sich aus Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Mit dem Gesetz sollen besonders bedeutsame Investitionen gefördert werden, die erforderlich sind, die strukturellen Bedingungen für die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland zu verbessern und damit das wirtschaftliche Wachstum zu fördern. Das Grundgesetz verleiht dem Bund hierfür die Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (öffentliche Fürsorge). Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur weiteren Finanzierung des Ausbaus der Tagesbetreuung schließen inhaltlich an das Ausbauprogramm an, das der Gesetzgeber mit dem Kinderförderungsgesetz verfolgt hat. Deshalb sind auch für diesen Gesetzentwurf dieselben Erwägungen zur Gesetzgebungskompetenz maßgebend, die dem Kinderförderungsgesetz zugrunde liegen (Bundestagsdrucksache 16/9299, S. 11 ff.).

Mit der Änderung des KitaFinHG werden wesentliche Fristen verschoben und damit die Ausgestaltung der Förderung der Investitionen geändert. Diese Änderung erfolgt daher gleichermaßen nach Artikel 104b Absatz 2 GG.

Hinsichtlich der Verlängerung der Akuthilfen beruht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen zum Arbeitsrecht und für Fördermaßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und zur Sozialversicherung auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG), der dem Bund insoweit die konkurrierende Kompetenz zur Gesetzgebung zuweist. Eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Wirtschaftseinheit gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG ist erforderlich. Eine Segmentierung der Regelungen der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf nach unterschiedlichem Landesrecht wäre insbesondere aus wirtschaftlicher Sicht kaum sinnvoll durchzuführen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen im SGB II, im SGB XII, im AsylbLG und im BVG sowie im BKGG aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe, des BVG, des AsylbLG und des BKGG, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 des

Grundgesetzes). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt. In Bezug auf das AsylbLG wird ferner einer Binnenwanderung bestimmter Ausländergruppen und damit einer Verlagerung von Sozialhilfelasten entgegengewirkt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht liegen nicht vor. Die Verlängerung der Akuthilfen leistet einen Beitrag zur Entwicklung einer besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf während der Corona-Pandemie und unterstützt Beschäftigte, die ihre pflegebedürftigen Angehörigen pflegen oder betreuen. Diese Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Vereinbarkeit mit nationalem Verfassungsrecht

Die Änderungen durch dieses Gesetz sind mit dem nationalen Verfassungsrecht vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

Es wird ermöglicht, zusätzliche Finanzhilfen in einen beschleunigten bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung zu investieren und negativen Folgen der Corona-Pandemie im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge entgegenzuwirken. Mit der Fristverlängerung wird die Möglichkeit eröffnet, dass die gemäß Verfügungsrahmen pro Bundesland gewährten Investitionsmittel vollständig für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze durch alle Länder bewilligt und verausgabt werden können, das Programm erfolgreich umgesetzt und die Zielgröße von 90 000 zusätzlichen Betreuungsplätzen erreicht werden kann.

Es wird sichergestellt, dass der Kinderzuschlag den jeweiligen aktuellen unterhaltsrechtlichen Bedarf des Kindes nicht mindert.

Die Akuthilfen für pflegende Angehörige werden über den 30. Juni 2021 hinaus verlängert.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die klare Regelung des Nachrangs des Kinderzuschlags gegenüber dem Unterhaltsrecht ergeben sich Vereinfachungen, weil im Unterhaltsrecht eine Berücksichtigung des Kinderzuschlags generell unterbleibt und Wechselwirkungen zwischen beiden Rechtsbereichen vermieden werden.

Darüber hinaus ergeben sich keine konkreten Vereinfachungen. Die Fristverlängerung dient zur Bewältigung der bereits bestehenden administrativen Herausforderungen in der Umsetzung des Investitionsprogramms. Die Verkürzung der Ankündigungsfrist im Familienpflegezeitgesetz im Rahmen der Verlängerung der Akuthilfen trägt zu einer Vereinheitlichung und zu einer Vereinfachung bei der Rechtsanwendung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Zielsetzungen dieses Gesetzentwurfs stärken vorrangig die Schwerpunkte 4 („Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“), 5 („Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“) und 1 („Armut in allen ihren Formen und überall beenden“).

Die Fristverlängerung zum weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung trägt dazu bei, Armut und soziale Ausgrenzung vorzubeugen und die Möglichkeiten zur Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Alter zu verbessern. Zudem wird den Familien über die hochwertigen Kinderbetreuungsangebote die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht.

Das Regelungsverfahren trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Ganztagsbetreuung für Kinder (0 bis 3-Jährige) Indikator 4.2 a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem der Bund mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren unterstützt.

Das Regelungsverfahren trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Ganztagsbetreuung für Kinder (3 bis 5-Jährige) Indikator 4.2 b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem der Bund mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt unterstützt.

Mit diesem Gesetz sollen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder geschaffen werden. Damit wird gewährleistet, dass in die frühkindliche Bildung investiert wird und alle Kinder gleiche Start- und Bildungschancen erhalten.

Die Regelungen im SGB II, SGB XII, AsylbLG, BVG und BKGG stärken die wirtschaftliche Stabilität von bedürftigen Familien und Familien mit kleinen Einkommen.

Die Regelungen zur Verlängerung der Akuthilfe für pflegende Angehörige verbessern die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf während der Corona-Pandemie und setzen Indikator Nummer 4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie um. Weiterhin wirken die Regelungen darauf hin, Frauen in einem Beschäftigungsverhältnis zu halten, und fördern so einerseits die Gleichstellung von Frauen gemäß Indikator Nummer 5, andererseits verhindern sie Altersarmut von Frauen (Indikator Nummer 1). Auch tragen die Regelungen zu einer Steigerung des Beschäftigungsniveaus insbesondere von Älteren bei (Indikator Nummer 8).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Investitionsprogramm

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen ergeben sich durch die Verlängerung der Fristen für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ nicht.

Kinderzuschlag

Durch die Einführung des § 6c BKGG entstehen insgesamt keine Mehraufwendungen im Kinderzuschlag.

Im Einzelnen kommt es durch eine Nichtberücksichtigung des Kinderzuschlags im Unterhaltsrecht zu geringfügigen nicht bezifferbaren Minderausgaben.

Der Bedarf des unterhaltsberechtigten Kindes soll vorrangig durch die unterhaltspflichtigen Eltern gedeckt werden. Der Kinderzuschlag soll daher nicht zu einer Deckung des unterhaltsrechtlichen Bedarfs des Kindes mit der Folge führen, dass der Unterhaltspflichtige von seiner Unterhaltsverpflichtung befreit würde beziehungsweise weniger Unterhalt für das Kind zahlen müsste.

Die dadurch im Ergebnis gegebenenfalls höheren Unterhaltsleistungen mindern den Kinderzuschlag zu 45 Prozent, so dass es zu geringfügigen nicht bezifferbaren Minderausgaben im Kinderzuschlag kommen kann.

Zum anderen kommt es gegebenenfalls zu geringfügigen Mehrausgaben. Durch den Bezug von Kinderzuschlag für Kinder im eigenen Haushalt erhöht sich die Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem weiteren Kind in einem anderen Haushalt nicht. Die damit verbundenen Mehrausgaben sind jedoch geringer als die zu erwartenden Minderausgaben.

Im Wohngeld wird von geringfügigen, nicht quantifizierbaren Mehr- sowie Minderausgaben ausgegangen.

Akuthilfen

Nach Mikrozensus haben 2019 93 000 Personen eine Familienpflegezeit oder Pflegezeit in Anspruch genommen. Als Obergrenze für die Inanspruchnahme der Freistellungen wird von einer Fallzahl von 21 500 Personen ausgegangen. Aufgrund dessen, dass die Akuthilfen zeitlich kurze und begrenzte Zeiträume umfassen, wird von einer zusätzlichen Inanspruchnahme von 25 Beschäftigten und einem Betrag von 178 000 Euro ausgegangen. Davon werden voraussichtlich insgesamt 174 000 im Laufe der folgenden sechs Jahre zurückgezahlt, so dass sich Nettokosten von 4 000 Euro ergeben.

	Zusätzliche Ausgaben für Darlehen (in Tsd. Euro)	Zusätzliche Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen (in Tsd. Euro)
2021	178	4
2022		19
2023		54
2024		64
2025		31

Kinderfreizeitbonus

Im SGB II entstehen durch die Gewährung des Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 Euro je Kind bei rund 1 700 000 minderjährigen Leistungsberechtigten Mehrausgaben in Höhe von 170 Millionen Euro.

Im BKGK entstehen durch die Gewährung des Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 Euro je Kind bei rund 930 000 minderjährigen Leistungsberechtigten (670 000 im Kinderzuschlag, 230 000 im Wohngeld ohne gleichzeitigen Bezug von Kinderzuschlag und 30 000 im Bereich des SGB XII) insgesamt Mehrausgaben von rund 93 Millionen Euro.

Im Bereich des AsylbLG entstehen durch die Gewährung des Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 Euro je Kind bei 110 000 minderjährigen Leistungsberechtigten Mehrausgaben in Höhe von 11 Millionen Euro.

Aufgrund der geringen Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG (Stand: 31. Dezember 2018: 3 000 Personen) fallen durch den Kinderfreizeitbonus im Sozialen Entschädigungsrecht nur geringe, nicht bezifferbare Mehrausgaben an. Davon entfallen rund 48 Prozent der Ausgaben auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund.

Insgesamt entstehen durch den Kinderfreizeitbonus Mehrausgaben von rund 270 Millionen Euro, von denen rund 260 Millionen Euro auf den Bund entfallen und rund 10 Millionen Euro auf die Länder.

Eventueller Mehrbedarf im Bereich des Bundes in Bezug auf den Kinderfreizeitbonus in den jeweiligen Einzelplänen kann mit Einwilligung des BMF aus der Globalen Mehrausgabe für Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Anspruch genommen werden.

Lernförderung

Der Wegfall des Antragserfordernisses bei der Lernförderung hat keine finanziellen Auswirkungen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand zu Artikel 1 – Investitionsprogramm

Der Gesetzentwurf hat hinsichtlich der Verlängerung der Fristen für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ sowie durch die Einführung des § 6c BKGK keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere auch nicht auf den für mittelständische Unternehmen.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren zum Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket, 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“, wurde der Erfüllungsaufwand durch das Statistische Bundesamt ex ante geschätzt. Die Verschiebung des Bewilligungszeitraums und damit auch der Verlängerung der daran anschließenden Fristen könnte insgesamt – trotz gleichbleibender Fördervolumen – zu einer geringfügigen Ausweitung des Erfüllungsaufwandes bei Bund, Ländern und Kommunen führen.

Länder und Kommunen sind allerdings aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes verpflichtet, die zu fördernden Plätze zu schaffen. Der hiermit einhergehende Erfüllungsaufwand ist demnach grundsätzlich bei Ländern und Kommunen einzukalkulieren.

Eventueller Mehrbedarf im Bereich des Bundes ist finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 17 auszugleichen.

4.2 Erfüllungsaufwand zu Artikel 2 Nummer 1, 2 und 4 – Kinderzuschlag

Durch die Einführung des § 6c BKGG entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand zu Artikel 3 bis 5 – Akuthilfen**Erfüllungsaufwand bei der Verlängerung der Akuthilfen****Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger****Vorgabe B1: Mitteilung der Inanspruchnahme der Pflegezeit oder Familienpflegezeit und Vereinbarung mit Arbeitgeber, § 2a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3a FPfZG, § 3 Absatz 3 Satz 1 PflegeZG**

Die Inanspruchnahme samt Zeitraum und beabsichtigter Arbeitszeitverteilung ist gegenüber dem Arbeitgeber seitens des Beschäftigten anzukündigen. Nach Mikrozensus haben 2019 insgesamt 93 000 Personen eine Familienpflegezeit oder Pflegezeit in Anspruch genommen. Als Obergrenze für die Inanspruchnahme der erneuten Freistellungen wird von einer Fallzahl von 21 500 Personen ausgegangen.

Je Fall beträgt der Zeitaufwand 48 Minuten.¹

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
21 500	48	0	17 200	0

Vorgabe B2: Vereinbarung über Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit bei Inanspruchnahme von Familienpflegezeit oder Pflegezeit, § 2a Absatz 2 FPfZG, § 3 Absatz 3 Satz 1 PflegeZG

Für den Fall einer teilweisen Freistellung ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten bei Inanspruchnahme von Pflegezeit und Familienpflegezeit zu treffen. Die Fallzahlbasis wird aus Vorgabe B1 übernommen. Laut Mikrozensus waren im Jahr 2019 rund 60 Prozent der abhängig Erwerbstätigen, die eine Pflegezeit oder Familienpflegezeit in Anspruch nehmen, in Teilzeit beschäftigt. Daher wird angenommen, dass in 60 Prozent der angezeigten Inanspruchnahmen ein Teilzeitarbeitsverhältnis besteht. Demnach ergeben sich für Vorgabe B2 etwa 12 900 Fälle. Der Zeitaufwand je Fall beträgt 10 Minuten. Sachkosten fallen nicht an.²

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
12 900	10	0	2 150	0

Vorgabe B3: Antrag auf Gewährung eines zinslosen Darlehens während der Familienpflegezeit, hier: Ausklammerung von Monaten aufgrund von Einkommenseinbußen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, § 3 Absatz 1 FPfZG

Während der Familienpflegezeit und der Pflegezeit kann auf Antrag ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Der Antrag ist beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zu stellen. Für die Höhe des Darlehens ist das pauschalierte monatliche Nettoentgelt entscheidend, da sich die Höhe der Darlehensrate nach der Differenz zwischen dem weiterhin bezogenen Gehalt und dem ursprünglichen Entgelt in einem Zeitraum von zwölf Kalendermonaten vor Inanspruchnahme der Familienpflegezeit bemisst. Auf Antrag können für die

¹ Siehe WebSKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, Vorgabe 2011110410062405

² Siehe WebSKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, Vorgabe 2015062910420301

Bemessung nun solche Monate ausgeklammert werden, in denen aufgrund der COVID-19-Pandemie Einkommenseinbußen bestanden.

Es wird davon ausgegangen, dass dieser Antrag zusammen mit dem Antrag auf das zinslose Darlehen gestellt wird. Auf diese Weise wird der zusätzliche Zeitaufwand bei einer bisherigen Gesamtdauer von 60 Minuten für das Stellen des Antrags im Gesamtprozess³ als eher gering eingeschätzt. Für das Beschaffen der Information, welche Monate betroffen sind, werden nach Zeitwertabelle für Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger drei Minuten veranschlagt, für das Ausfüllen im Formular zusätzliche 2 Minuten. Der Gesamtaufwand je Antrag beträgt damit 65 Minuten, wobei die Differenz zum vorherigen Stand – also der für diese Erfüllungsaufwandschätzungen relevante Zeitanteil – bei fünf Minuten liegt.

Der Nachweis kann beispielsweise durch die Bescheinigung über Anordnung von Kurzarbeit erfolgen. Denkbar ist auch die Vermutungsbescheinigung. Das heißt, da der Antrag während der Pandemie gestellt wird, ist davon auszugehen, dass er durch diese Pandemie begründet ist. Diese Variante verursacht keinen zusätzlichen Aufwand.

Es werden durchschnittlich 215 Anträge pro Jahr auf ein zinsloses Darlehen während der Familienpflegezeit gestellt.⁴ Es wird davon ausgegangen, dass durch die Flexibilisierung 25 weitere Darlehensanträge bewilligt werden. Dies entspricht gut 10 Prozent.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
25	60	0	25	0

In Summe ergeben sich 240 Fälle (215 Altfälle und 25 Neufälle). Es wird davon ausgegangen, dass bei etwa 10 Prozent dieser Fälle Monate mit verringertem Einkommen auf Antrag nicht berücksichtigt werden. Der Zeitaufwand pro Fall beträgt zusätzliche fünf Minuten. Sachkosten fallen keine an, da es sich um eine Erweiterung des ohnehin zu stellenden Antrags handelt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
24	5	0	2	0

Vorgabe B4: Ankündigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung, § 2 PflegeZG

Beschäftigte können bislang bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernbleiben, wenn sie für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation die Pflege organisieren oder sicherstellen müssen. Pandemiebedingt besteht dieses Recht für 20 Arbeitstage, wenn etwa eine Änderung des Betreuungs- oder Pflegearrangements eintritt. Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung ist dem Arbeitgeber durch die oder den Beschäftigten anzuzeigen. Nach freier Einschätzung werden 10 Minuten angesetzt. Sollte eine elektronische Ankündigung möglich sein, fallen keine Portokosten an, es sei denn, der Arbeitgeber verlangt eine Bescheinigung. Geht man von 4 000 Fällen aus, ergibt sich ein Zeitaufwand von rund 667 Stunden.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
4 000	10	0	667	0

³ Siehe WebSKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, Vorgabe 2017082816025801

⁴ Siehe WebSKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, Vorgabe 2017082816025801

Erfüllungsaufwand der Wirtschaft**Vorgabe W1: Vereinbarung über Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit, § 3 Absatz 4 PflegeZG, 2a Absatz 2 FPfZG**

Es ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Inanspruchnahme von Familienpflegezeit über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit zu treffen. Die Fallzahl entspricht der in Vorgabe B1.

Der Zeitaufwand je Fall beträgt 25 Minuten. Der Lohnsatz liegt bei 31,39 Euro je Stunde. Sachkosten betragen 1 Euro je Fall für die Übermittlung an den/die Arbeitnehmer/in.⁵

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
21 500	25	31,39	1	281,2	21,5
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				303	

Vorgabe W2: Bescheinigung des Arbeitgebers über Arbeitsumfang und Arbeitsentgelt vor der Freistellung beziehungsweise für Pflegeunterstützungsgeld, § 4 Absatz 1 FPfZG, § 44a Absatz 3 SGB 11

Vor Freistellung der oder des Beschäftigten für die Familienpflegezeit muss der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin Arbeitsumfang und Arbeitsentgelt gegenüber dem BAFzA bescheinigen. Dies ist jedoch nur sehr selten nötig und daher in der Betrachtung unerheblich (<1 Prozent der Fälle).⁶ Insgesamt werden in Verbindung mit der aktuellen Pandemielage Kosten von weniger als 1 000 Euro erwartet.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung**Vorgabe V1: Bearbeitung des Antrags auf ein zinsloses Darlehen während der Familienpflegezeit, § 3 Absatz 1 FPfZG**

Das BAFzA bearbeitet den Antrag auf ein zinsloses Darlehen während der Familienpflegezeit. Auf die Ausführungen zum Antrag bei den Bürgern wird verwiesen.

Der Lohnsatz liegt bei 31,62 Euro je Stunde. Der Zeitaufwand pro Fall beträgt 92 Minuten. Pro Fall ergeben sich Portokosten von 2 Euro.⁷

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
25	92	31,62	2	1,2	0,05
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				1	

Eventueller Mehrbedarf im Bereich des Bundes ist finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan auszugleichen.

4.4 Erfüllungsaufwand zu Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 6 bis 9**Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht aufgrund der in der Regel maschinellen Umsetzung des Kinderfreizeitbonus, mit Ausnahme der Kinder, die über § 6d BKGg erreicht werden, kein Erfüllungsaufwand. Für Bürgerinnen

⁵ Siehe WebSKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, Vorgabe 2015062910420701

⁶ Siehe WebSKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, Vorgabe 2015062910421101

⁷ Siehe WebSKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, Vorgabe 2017082816030201

und Bürger, die über den Bezug von Wohngeld oder SGB XII den Kinderfreizeitbonus erhalten können, entsteht durch die Einführung des § 6d BKGG ein Erfüllungsaufwand von circa 780 000 Minuten beziehungsweise 13 000 Stunden. Dies ergibt sich aus circa drei Minuten pro Antragstellung bei insgesamt 260 000 Fällen.

Bei der Lernförderung mindert sich der Erfüllungsaufwand insoweit, als auf einen gesonderten Antrag verzichtet wird. Es verbleibt jedoch – wie bei den anderen Bildungs- und Teilhabeleistungen – dabei, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre konkret im Zusammenhang mit der Lernförderung entstehenden Aufwendungen bei den zuständigen Stellen geltend machen und den zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Sachverhalt darlegen müssen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Investitionsprogramm

Im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren zum Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket, 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“, wurde der Erfüllungsaufwand durch das Statistische Bundesamt ex ante geschätzt.

Die Verschiebung des Bewilligungszeitraums und damit auch der Verlängerung der daran anschließenden Fristen könnte insgesamt – trotz gleichbleibender Fördervolumen – zu einer geringfügigen Ausweitung des Erfüllungsaufwandes bei Bund, Ländern und Kommunen führen.

Länder und Kommunen sind allerdings aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes verpflichtet, die zu fördernden Plätze zu schaffen. Der hiermit einhergehende Erfüllungsaufwand ist demnach grundsätzlich bei Ländern und Kommunen einzukalkulieren.

Kinderzuschlag

Durch die Einführung des § 6c BKGG entsteht für die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

Akuthilfen

Bei der Verlängerung der Akuthilfen ergibt sich zusammengefasst für die Verwaltung ein einmaliger Aufwand von etwa 1 000 Euro.

Grundsicherung für Arbeitsuchende, AsylbLG

Für die Umsetzung des Kinderfreizeitbonus ist aufgrund maschineller Umsetzung mit einem einmaligen, nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Die Umsetzung der antragslosen Lernförderung führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwands.

SGB XII (Lernförderung)

Die Umsetzung der antragslosen Lernförderung führt zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwands.

Bundesversorgungsgesetz

Die Umsetzung des Kinderfreizeitbonus führt zu einer einmaligen nicht bezifferbaren Erhöhung, die Umsetzung der antragslosen Lernförderung zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwands.

Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB XII (Kinderfreizeitbonus)

Durch die Einführung des § 6d BKGG entsteht für die Verwaltung des Bundes ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 2,23 Millionen Euro für die Auszahlung des Kinderfreizeitbonus. Rund 2,18 Millionen Euro entfallen auf die Bearbeitung der Anträge auf Kinderfreizeitbonus für die rund 260 000 Kinder, die über das Wohngeld und SGB XII erreicht werden. Im Einzelfall dauert die Bearbeitung der Anträge geschätzt durchschnittlich rund 22 Minuten. Der restliche Erfüllungsaufwand entfällt auf die Bearbeitung des Kinderfreizeitbonus für die 670 000 Kinder, die über den Bezug des Kinderzuschlags erreicht werden und auf administrative Kosten wie Umsetzungsarbeiten und Vordruckerstellung. Die anfallenden IT-Kosten für den einmaligen Umstellungsaufwand in Höhe von bis zu 1 Million Euro sind in dem vorgenannten Erfüllungsaufwand enthalten.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen. Bedarfsgerechte Betreuungsangebote sind wesentliche Bausteine, um den demografischen Herausforderungen zu begegnen. Entscheidungen zugunsten des Ausbaus der Kindertagesbetreuung haben insofern eine positive Auswirkung auf die demografische Entwicklung.

a) Demografische Auswirkungen

Die Verlängerung der Akuthilfen trägt dazu bei, häusliche Pflege und Beruf während der Fortdauer der Coronapandemie besser miteinander vereinbaren zu können. Zudem wird die Zielsetzung der Demografie-Strategie der Bundesregierung umgesetzt, Pflegebedürftige und pflegende Angehörige besser zu unterstützen.

b) Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die Verlängerung der Akuthilfen bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen. Die Regelungen zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung, zur Pflegezeit und Familienpflegezeit sind grundsätzlich geschlechtsneutral ausgestaltet und richten sich an Personen aller Geschlechter in gleicher Weise. Mittelbare gleichstellungspolitische Auswirkungen können sich aber aus der Inanspruchnahme der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder der Flexibilisierung der Freistellungen ergeben. Die Pflegenden sind überwiegend Frauen. Die Regelungen zielen aber darauf ab, die Teilhabe an Sorgearbeit und Erwerbstätigkeit weiter zu verbessern und insbesondere die Stellung der pflegenden Angehörigen in der derzeitigen Krise weiter zu stärken. Eine darüber hinaus gehende dauerhafte Teilzeit oder aber eine Aufgabe der Berufstätigkeit für die häusliche Pflege werden so vermieden und die Vereinbarkeit von familiärer Pflege und Erwerbstätigkeit gestärkt.

c) Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher

Mit einer nennenswerten Zunahme der Konsumnachfrage ist nicht zu rechnen. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluation

Finanzhilfen nach Artikel 104b GG sind dem Wesen nach nur zeitlich befristet möglich, um finanzielle Defizite der Länder und Kommunen bei der Erfüllung gesamtgesellschaftlich relevanter Aufgaben aufzufangen. Das 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ beschreibt einen klar definierten Zeitraum, innerhalb dessen die Bundesländer die ihnen zustehenden Mittel zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege verausgaben müssen. Gemäß § 30 KitaFinHG berichten die Länder dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu bestimmten Stichtagen über die Anzahl der bewilligten und zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie weiterer Kennzahlen. Die Regelung sieht ein engmaschiges qualifiziertes Monitoring des Ausbaus der für ein bedarfsgerechtes Angebot benötigten zusätzlichen Betreuungsplätze und der hierfür auf allen Ebenen insgesamt aufgewendeten Mittel vor. Dies ermöglicht einen belastbaren und vergleichbaren Überblick über Ausbaustand, -planungen und -bedarf. Eine darüberhinausgehende Evaluation ist nicht vorgesehen, da es im Wesentlichen um die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze geht.

Der Nachrang des Kinderzuschlags gegenüber unterhaltsrechtlichen Verpflichtungen ist grundsätzlicher Natur. Es bedarf daher weder einer Befristung noch einer Evaluierung.

Die Regelungen im Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz sind als Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie mit Ausnahme der Regelung zur Berechnung der Darlehenshöhe bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Die Regelungen zum Kinderfreizeitbonus sind einmalig anzuwenden. Der Wegfall des Antragserfordernisses bei der Lernförderung ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Dabei handelt es sich um zwei Elemente des Aktionsprogrammes „Aufholen nach Corona“ der Bundesregierung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder)

Das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) unterstreicht seit 2008 das Ziel des Bundes, den quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung schnellstmöglich voranzutreiben und die Länder und Gemeinden bei der Bewältigung dieser Aufgabe durch Finanzhilfen zu unterstützen. Mit dem fünften Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 1 000 Millionen Euro.

Bund und Ländern ist es ein wichtiges Anliegen, dass die zur Verfügung stehenden Investitionsmittel vollständig für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen durch alle Länder verausgabt werden. Durch die Verlängerung der Fristen zur Bewilligung der Bundesmittel wird den Ländern ermöglicht, auf die örtlichen Herausforderungen flexibel zu reagieren. Die Anpassung des § 26 Absatz 2 regelt die Verlegung des Stichtages, bis wann die Mittelbewilligung durch die Länder erfolgt sein müssen, um ein Jahr bis zum 30. Juni 2022. Darauf aufbauende Fristenregelungen insbesondere auch für den Abschluss geförderter Maßnahmen sowie für Mittelabrufe, Verwendungsnachweise, das Monitoring und Berichte werden entsprechend angepasst.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1

Kindesunterhalt und Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) müssen vorrangig gegenüber dem Kinderzuschlag in Anspruch genommen werden. Werden noch kein Unterhalt und keine Unterhaltsleistungen nach dem UVG bezogen, besteht ein Anspruch auf Zahlung des Kinderzuschlags für ein Kind nur, wenn zumutbare Anstrengungen unternommen wurden, Ansprüche auf ein entsprechendes Einkommen des Kindes geltend zu machen. Durch die vorgesehene Regelung wird sprachlich verdeutlicht, dass zumutbare Anstrengungen bis zur Bewilligung des Kinderzuschlags erfolgt sein müssen. Der Unterhalt selbst muss also bereits geltend gemacht oder das Zumutbare durch einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss getan worden sein, so dass in der Verantwortung der Unterhaltsvorschussstellen über den Rückgriff die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gesichert ist. Durch die Streichung der bisherigen Formulierung „für Zeiträume“ wird möglichen Missverständnissen vorgebeugt, da die zumutbaren Bemühungen sich vor allem auf Unterhaltsleistungen für den aktuellen und für künftige Monate beziehen, eine Bewilligung von Leistungen auf Kinderzuschlag aber die Unterhaltsleistungen der vergangenen Zeiträume zugrunde legt.

Zu Nummer 2

Der neu eingefügte § 6c regelt den generellen Nachrang des Kinderzuschlags gegenüber dem Unterhaltsrecht. So soll sichergestellt werden, dass der Kinderzuschlag den jeweiligen aktuellen unterhaltsrechtlichen Bedarf des Kindes nicht mindert. Denn wie in § 6a Absatz 3 Satz 1 geregelt ist, mindern die unterhaltsrechtlichen Zuflüsse den Kinderzuschlag. Eine gegenseitige Berücksichtigung, die verschiedene Wertungswidersprüche verursacht, soll nicht erfolgen.

Die Regelung ist notwendig, da nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 28. Oktober 2020 (XII ZB 512/19) der gewährte Kinderzuschlag im Rahmen der Unterhaltsberechnung als Einkommen des Kindes in voller Höhe den Unterhaltsbedarf des Kindes mindern soll. Das entspricht nicht der gesetzgeberischen Intention des Kinderzuschlags; daher soll der Nachrang des Kinderzuschlags nun ausdrücklich geregelt werden.

Der Kinderzuschlag wird Familien mit kleinen Einkommen gezahlt. Die Leistung können nur Familien erhalten, die mit dem Kind in einem Haushalt zusammenleben. Nach § 6a Absatz 3 Satz 1 ist der Kinderzuschlag für jedes Kind getrennt um das Einkommen des Kindes zu mindern. Dazu gehören auch Unterhaltsleistungen und Leistungen nach dem UVG. Eine Nachrangigkeit beziehungsweise Subsidiarität des Kinderzuschlags im Verhältnis zu anderen möglichen Einkünften des Kindes ergibt sich durch die Verpflichtung, zumutbare Anstrengungen zur

Geltendmachung der entsprechenden Ansprüche zu unternehmen, bevor der Kinderzuschlag in Anspruch genommen werden kann. Mit Blick auf das Unterhaltsrecht bedarf es einer entsprechenden Regelung durch den neuen § 6c.

Der Kinderzuschlag ist seit seiner Einführung durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zum 1. Januar 2005 als nachrangige Sozialleistung konzipiert. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 wurde die Voraussetzung zumutbarer Anstrengungen ins Gesetz aufgenommen.

In der Begründung (Bundestagsdrucksache 16/1410, S. 34) wird ausgeführt, dass der Kinderzuschlag im Verhältnis zu anderen möglichen Einkünften des Kindes, insbesondere Unterhalts- oder Unterhaltsvorschussleistungen, ebenso nachrangig wie Leistungen nach dem SGB II ist.

Zu den zumutbaren Anstrengungen gehören insbesondere die zivilrechtliche Geltendmachung und/oder Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen sowie die Beantragung gegenüber dem Kinderzuschlag vorrangiger staatlicher Leistungen (zum Beispiel Unterhaltsvorschuss, BAföG, BAB). Die Verwirklichung der zumutbaren Anstrengungen sowie deren eventuelle Erfolglosigkeit sind für die Bewilligung des Kinderzuschlags nachzuweisen. Umgekehrt besteht ein Anspruch auf Kinderzuschlag nicht, wenn mögliche vorrangige Ansprüche auf Kindeseinkommen nicht bis zur Entscheidung über den Kinderzuschlag geltend gemacht werden.

Sinn und Zweck der gesetzlichen Voraussetzung zumutbarer Anstrengungen bei der Geltendmachung von Kindeseinkommen ist es, dass der Unterhalt durch den Unterhaltsschuldner geleistet wird und die Familie sich möglichst selbst unabhängig von nachrangigen Sozialleistungen wie der Grundsicherung nach dem SGB II oder dem Kinderzuschlag finanzieren kann. Die primäre Verantwortlichkeit des Barunterhaltsschuldners für den Barunterhalt des Kindes soll durch die unterstützende Leistung an den Kinderzuschlagsberechtigten, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, nicht berührt werden; im Übrigen soll auch der Anspruch auf Leistungen nach dem UVG durch den Bezug von Kinderzuschlag oder die Prognose, dass Kinderzuschlag weiter bewilligt werden könnte, nicht berührt werden.

Der Kinderzuschlag wird nach der Neugestaltung durch das Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz, Bundestagsdrucksache 19/7504) aufgrund der Einkommensverhältnisse sowohl des antragstellenden Elternteils als auch des Kindes selbst anhand der letzten sechs Monate vor Antragstellung geprüft und gegebenenfalls bewilligt. Das Kindeseinkommen, insbesondere Kindesunterhalt, wird seit der Neuregelung (nur noch) mit 45 Prozent bei der Berechnung des Kinderzuschlags berücksichtigt.

Bis zum Starke-Familien-Gesetz wurde das Kindeseinkommen auf den Kinderzuschlag zu 100 Prozent angerechnet. Dies führte bei Kindern von Alleinerziehenden, gerade nach dem Ausbau des UVG im Jahr 2017, in der Regel zur Ablehnung des Kinderzuschlags und damit vielfach auch zum Wegfall der Bildungs- und Teilhabeleistungen. Wie in der Begründung zum Starke-Familien-Gesetz ausgeführt, konnte die volle Anrechnung des Kindeseinkommens beim Kinderzuschlag zu finanziellen Einbußen führen, da Wohngeld und Kinderzuschlag in der Summe häufig stärker reduziert wurden, als Kindeseinkommen zusätzlich vorhanden war. Die sogenannten Transferentzugsraten für Familien beim Wohngeld betragen – so wird in der Begründung ausgeführt – 25 bis 55 Prozent bezogen auf das wohngeldrechtliche Gesamteinkommen. Mit der Minderung des Kinderzuschlags um nur noch 45 Prozent des Kindeseinkommens werden diese Nachteile vermieden. Zudem werden nach der Begründung durch diese bessere Abstimmung des Kinderzuschlags mit Wohngeld, Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss insbesondere auch Kinder von Alleinerziehenden (wieder) stärker erreicht. Ziel dieser Änderung war dagegen nicht, dass dem Unterhalt beziehenden Kind sozialrechtlich mehr als das sächliche Existenzminimum verbleibt.

Wurde in den maßgeblichen sechs Monaten vor dem Antrag auf Kinderzuschlag noch kein Unterhalt und auch kein Unterhaltsvorschuss durch das Kind bezogen und wird über den Unterhaltsanspruch erst im laufenden Bezug des Kinderzuschlags entschieden, ist der unterhaltsrechtliche Bedarf des Kindes nach der Rechtsprechung des BGH um die Höhe des Kinderzuschlags zu mindern. In der Folge könnte bei der Berechnung eines anschließenden Anspruchs auf Kinderzuschlag allenfalls eine um den vorherigen Kinderzuschlagsbetrag geminderte Unterhaltsleistung berücksichtigt werden. Daneben wird wegen der Kürzung des Unterhalts gegebenenfalls ergänzend Unterhaltsvorschuss bezogen, der bei der Weiterbewilligung des Kinderzuschlags sodann ebenfalls berücksichtigt würde. Insgesamt ergäben sich Wertungswidersprüche: Der Kindesunterhalt ist vorrangig zum Unterhaltsvorschuss, der Unterhaltsvorschuss ist vorrangig zum Kinderzuschlag, aber der Kinderzuschlag wäre vorrangig zum

Kindesunterhalt. Die Leistungen hängen nur noch davon ab, über welchen Anspruch wann entschieden wird. Zudem würde der Kinderzuschlag, der allein dem Elternteil gewährt wird, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, in einem solchen Fall zur „Leistung“ für den Unterhaltsschuldner. Der Kinderzuschlag könnte so im Ergebnis in bestimmten Fällen auch zur Entlastung sehr leistungsfähiger Barunterhaltspflichtiger führen.

Dem Nachrang des Kinderzuschlags steht auch nicht entgegen, dass – anders als bei den Leistungen nach dem SGB II und dem UVG – kein Rückgriff beim Unterhaltsschuldner vorgesehen ist. Für die Geltendmachung von Unterhaltsschulden erscheint das Nebeneinander der Bemühungen von den Kindern beziehungsweise ihrer rechtlichen Vertretung selbst und den Rückgriffsbemühungen der Unterhaltsvorschussstellen sowie der Jobcenter ausreichend. Dies gilt auch deshalb, weil über die Voraussetzung der erforderlichen zumutbaren Anstrengungen nach § 6a Absatz 3 Satz 4 Unterhaltsleistungen nach dem UVG gegenüber dem Kinderzuschlag vorrangig sind und so die Verfolgung der zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche rechtlich sichergestellt ist. Dies wird auch dadurch deutlich, dass die notwendigen zumutbaren Anstrengungen bis zur Bewilligung des Kinderzuschlags erfolgen müssen. Das bedeutet, dass der Unterhalt selbst bereits geltend gemacht worden sein muss oder durch einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss das Zumutbare getan wurde, damit über den Rückgriff die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs in der Verantwortung der Unterhaltsvorschussstellen gesichert ist.

Auch wenn der Kinderzuschlag bereits bewilligt worden ist, kann er weder einen Unterhaltsanspruch für die Zukunft oder die Gegenwart noch einen bereits geltend gemachten Unterhaltsanspruch für die Vergangenheit mindern. Zwar konnte beziehungsweise kann mit dem gezahlten Kinderzuschlag faktisch der Bedarf des Kindes gedeckt werden. Dennoch bleibt der Unterhaltsanspruch rechtlich vorrangig. Dem Vorrang des Unterhaltsanspruchs steht des Weiteren nicht entgegen, dass der Kinderzuschlag nicht für die Vergangenheit zurückgefordert werden kann, wenn sich die Einkommensverhältnisse nachträglich durch Unterhaltszahlung ändern. Im Kinderzuschlag wird der Unterhalt als Einkommen, so wie er im Bemessungszeitraum zufließt, vollständig berücksichtigt. Diese Regelungen wurden aus verwaltungsökonomischen Gründen getroffen, um eine zügige und einfache Gewährung des Kinderzuschlags zu ermöglichen. Auch durch die zuweilen zeitlich frühere Bewilligung des Kinderzuschlags soll daher der Vorrang des Unterhaltsanspruchs nicht berührt werden.

Im Ergebnis stellt der neue § 6c sicher, dass der Kinderzuschlag den unterhaltsrechtlichen Bedarf des Kindes nicht mindert. Auch erhöht der Kinderzuschlag in Fällen, in denen er im Haushalt des Unterhaltspflichtigen für weitere Kinder bezogen wird, weder direkt noch indirekt dessen Barunterhaltspflicht gegenüber Kindern in einem anderen Haushalt.

Zu Nummer 3

Kinderzuschlag, Wohngeld und Sozialhilfe werden für Kinder und Jugendliche aus Familien mit kleinen Einkommen beziehungsweise aus bedürftigen Familien gezahlt. Diese Familien sollen – wie die Leistungsberechtigten im SGB II – gestärkt werden, da ihre Kinder von den Folgen der Corona-Pandemie regelmäßig besonders belastet sind. Der Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 Euro je Kind soll dabei unterstützen, dass ihre Kinder Angebote zur Freizeitgestaltung wahrnehmen und Versäumtes nachholen können.

Die Einmalzahlung für Kinder im Wohngeld wird ebenfalls im BKGG geregelt, da viele Familien Kinderzuschlag und Wohngeld parallel in Anspruch nehmen. Um ansonsten erforderliche umfangreiche Abstimmungsprozesse zwischen verschiedenen Behörden zu vermeiden, ist die Auszahlung durch eine Behörde (Familienkasse) geboten.

Außerdem wird die Einmalzahlung für Kinder im SGB XII im BKGG geregelt, da die Einführung eines Kinderfreizeitbonus als neue kommunale Aufgabe im SGB XII nicht möglich ist. Das Durchgriffsverbot des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG verbietet dem Bund, den Kommunen in ihrer Funktion als örtliche Träger der Sozialhilfe nach dem Dritten Kapitel des SGB XII neue Aufgaben zu übertragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2020, Az. 2 BvR 696/12).

Zu Absatz 1

Berechtigte erhalten eine einmalige Unterstützung in Höhe von 100 Euro je Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das sie für August 2021 Kindergeld oder vergleichbare Leistungen beziehen. Voraussetzung für den Anspruch ist zudem, dass für dieses Kind für August 2021 Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem SGB XII bezogen werden.

Zuständig für die Auszahlung der Einmalzahlung nach dem BKGG ist die Familienkasse gemäß § 7 BKGG.

Die Einmalzahlung ist vorrangig für Freizeitaktivitäten der Kinder gedacht. Um sie möglichst wenig verwaltungsaufwendig zu gestalten ist, besteht jedoch keine Verwendungsvorgabe. Dementsprechend ist weder eine „zweckentsprechende Verwendung“ nachzuweisen noch kann die Einmalzahlung wegen zweckwidriger Mittelverwendung zurückgefordert werden. Die Familien entscheiden in eigener Verantwortung, wofür sie die zusätzlichen Mittel einsetzen.

Die Einmalzahlung wird an Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag von der Familienkasse automatisch ausgezahlt, ohne dass ein Antrag erforderlich ist. Gemäß Absatz 1 Satz 2 wird die Einmalzahlung von der Familienkasse unbürokratisch von Amts wegen gewährt. Davon umfasst sind auch Fälle, in denen neben dem Kinderzuschlag Wohngeld bezogen wird.

Wird nur Wohngeld und kein Kinderzuschlag bezogen, so ist der Kinderfreizeitbonus nach Absatz 1 Satz 3 bei der Familienkasse zu beantragen. Gleiches gilt, wenn Leistungen nach dem SGB XII bezogen werden. Ein formloser Antrag ist ausreichend. Ein schriftlicher Antrag, wie in § 9 Absatz 1 Satz 1 BKGG für den Kinderzuschlag vorgesehen, ist nicht erforderlich. Der Antrag ist nach Absatz 1 Satz 3 in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 1 Satz 2 bei der nach § 13 zuständigen Familienkasse zu stellen. Geht der Antrag bei der Wohngeldbehörde oder dem SGB XII-Leistungsträger ein, so ist er gemäß § 16 Absatz 2 SGB I unverzüglich an die Familienkasse weiterzuleiten.

Zu Absatz 2

Die Einmalzahlung ist bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Der Anspruch auf die Einmalzahlung ist unpfändbar. § 6c gilt entsprechend.

Zu Nummer 4

Die Übergangsregelung stellt klar, dass Unterhaltsleistungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig geworden sind, von der Regelung in § 6c unberührt bleiben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Pflegezeitgesetzes)

Zu Nummer 1

Das Recht, der Arbeit zur Bewältigung einer pandemiebedingten akuten Pflegesituation bis zu 20 Arbeitstage fernzubleiben, bleibt bis zum 31. Dezember 2021 bestehen, da es im Zuge der fortbestehenden Corona-Pandemie wieder zu kurzfristigen Änderungen bestehender Pflegearrangements kommen kann.

Zu Nummer 2

Die Anwendung des § 2 Absatz 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass sich der Anspruch auch nach § 150 Absatz 5d Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch richtet, bleibt aufgrund der fortbestehenden Corona-Pandemie bis zum 31. Dezember 2021 bestehen. In § 9 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes wird mit der Streichung des Satzes 2 aus dem Verweis auf § 150 Absatz 5d des Elften Buches Sozialgesetzbuch ein redaktionelles Versehen berichtigt. § 150 Absatz 5d Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist – anders als Satz 1 – keine Sonderregelung zu § 44a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und zu § 2 Absatz 3 Satz 2 des Pflegezeitgesetzes.

Zu Nummer 3

Beschäftigte haben weiterhin das Recht, aufgrund der aktuellen Pandemie mit Zustimmung des Arbeitgebers Familienpflegezeit nach einer Pflegezeit in Anspruch zu nehmen, ohne dass die Freistellungen unmittelbar aneinander anschließen müssen. Die Familienpflegezeit muss spätestens zum 31. Dezember 2021 enden. Gleiches gilt auch für die Inanspruchnahme einer Pflegezeit oder Freistellung nach § 3 Absatz 5 des Pflegezeitgesetzes nach einer Familienpflegezeit. Die Pflegezeit muss spätestens zum 31. Dezember 2021 enden.

Die Möglichkeit der erneuten Inanspruchnahme von Pflegezeit oder Familienpflegezeit bis zur gesetzlichen Höchst- beziehungsweise Gesamtdauer für die Pflege oder Betreuung desselben nahen Angehörigen, auch wenn eine bereits in Anspruch genommene Pflegezeit oder Familienpflegezeit beendet ist, wird verlängert. Damit haben Beschäftigte weiterhin die Möglichkeit, bislang nicht genutzte Monate in Anspruch zu nehmen, wenn sich Pflegearrangements aufgrund der Pandemie ändern. Die Pflegezeit oder Familienpflegezeit muss spätestens bis 31. Dezember 2021 beendet sein.

Zu Artikel 4 (Änderung des Familienpflegezeitgesetzes)**Zu Nummer 1**

Aufgrund des sich fortsetzenden Infektionsgeschehens und der andauernden Corona-Pandemie werden auf Antrag im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2021 auch weiterhin Kalendermonate bei der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben außer Betracht gelassen, in denen das Einkommen, zum Beispiel infolge von Kurzarbeit, abgesenkt war.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Die Verkürzung der Ankündigungsfrist auf zehn Arbeitstage in Textform wird verlängert und gilt für Familienpflegezeit, die spätestens am 1. Dezember 2021 gegenüber dem Arbeitgeber angekündigt wird.

Zu Buchstabe b

Verlängert wird die Regelung in Absatz 3, wonach die oder der Beschäftigte das Recht hat, mit Zustimmung des Arbeitgebers Familienpflegezeit nach einer beendeten Pflegezeit in Anspruch zu nehmen, ohne dass die Freistellungen unmittelbar aneinander anschließen müssen. Die Familienpflegezeit kann längstens bis zum 31. Dezember 2021 in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt auch für die Inanspruchnahme der Pflegezeit oder Freistellung nach § 3 Absatz 5 des Pflegezeitgesetzes nach einer Familienpflegezeit gemäß Absatz 4. Auch hier muss die Pflegezeit spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2021 enden.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Familienpflegezeit für die Pflege oder Betreuung desselben nahen Angehörigen, auch wenn eine bereits in Anspruch genommene Familienpflegezeit beendet ist, wird verlängert. Die Familienpflegezeit muss spätestens bis zum 31. Dezember 2021 beendet sein.

Zu Artikel 5 (Änderung des Krankenhauszukunftsgesetzes)

Die Änderung des Datums des Inkrafttretens von Artikel 9 und Artikel 11 des Krankenhauszukunftsgesetzes führt dazu, dass die Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie erst mit Ablauf des 1. Dezember 2021 aufgehoben werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Zu Absatz 1

Die Einschränkungen des Schulbetriebes infolge der Pandemiebewältigung haben zahlreiche Schülerinnen und Schüler in ihrem Lernfortschritt gebremst oder gar zurückgeworfen. Distanz- und Wechselunterricht konnte und kann dies auch mit hohem Engagement der Beteiligten nicht vollständig ausgleichen. Dies gilt insbesondere dort, wo das heimische Umfeld die notwendige Unterstützung allein nicht leisten kann.

Daher dürfte oftmals eine zusätzliche angemessene Lernförderung im Sinne des § 28 Absatz 5 erforderlich sein. Im Rahmen dieser Leistungen können wie bisher auch Aufwendungen für digitale Lernförderungsangebote geltend gemacht werden. Damit wird sichergestellt, dass die Lernförderung soweit erforderlich bereits während laufender pandemiebedingter Einschränkungen beginnen kann.

Auch für diese Leistungen soll ein möglichst unbürokratischer Zugang eröffnet werden. Eine Leistungsgewährung soll nicht daran scheitern, dass vor Beginn der angemessenen Lernförderung kein ausdrücklicher Antrag hierfür gestellt wurde. Bei Leistungen für notwendige Lernförderung ist daher in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2023 kein gesonderter Antrag bei der zuständigen Stelle (z. B. Jobcenter) erforderlich. Dadurch können in diesem Zeitraum Leistungen für Lernförderung – wie die anderen Leistungen des Bildungspakets – auch nachträglich bewilligt werden. Es bestehen aber – wie bei den anderen Leistungen des Bildungspakets – gegebenenfalls Mitwirkungspflichten der Antragstellenden (§ 21 Absatz 2 SGB X). Dies gilt auch, wenn der Bewilligungszeitraum für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes begonnen

hat, aber erst in dem nach Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum endet. Beginnt der Bewilligungszeitraum für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im genannten Zeitraum, können Leistungen zur Lernförderung für die Dauer dieses Bewilligungszeitraums erbracht werden, gegebenenfalls auch über den 31. Dezember 2023 hinaus. Das Antragerfordernis entfällt damit für konkrete Lernförderungsbedarfe, die ab dem 1. Juli 2021 entstehen. Doppelförderungen – insbesondere im Hinblick auf weitere Zuschüsse oder verbilligte Angebote durch weitere Elemente des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ der Bundesregierung – sind ausgeschlossen.

Die Bundesregierung wird den Erfolg des erleichterten Zugangs vor Ende 2023 gemeinsam mit den Ländern auf der Grundlage eines Monitorings bewerten.

Zu Absatz 2

Im Rahmen des von der Bundesregierung beschlossenen Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ wird ein Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 Euro je Kind eingeführt, unter anderem zugunsten von Kindern und Jugendlichen, die für den Monat August 2021 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben. Anlass sind die pandemiebedingten Einschränkungen, die Kinder und Jugendliche besonders belasten. Der Kinderfreizeitbonus soll diese Folgen abfedern und Familien dabei unterstützen, Angebote zur Freizeitgestaltung wahrzunehmen und Versäumtes nachzuholen. Dabei kann es sich sowohl um Aufwendungen handeln, die direkt mit der Aktivität im Zusammenhang stehen (zum Beispiel Eintrittsgebühren), oder um Aufwendungen für die Nutzung der Aktivitäten (zum Beispiel spezielle Kleidung oder Schuhe).

Die Auszahlung erfolgt unbürokratisch ohne vorherigen Antrag und ohne Prüfung eines individuellen Bedarfs. Es handelt sich nicht um die Deckung eines nachgewiesenen oder typisierend angenommenen Mehrbedarfs, sondern um eine abstrakte, generelle Unterstützung hilfebedürftiger Familien. Auch wenn der Betrag vorrangig für Freizeitaktivitäten gedacht ist, besteht keine Verwendungsvorgabe. Dementsprechend ist weder eine „zweckentsprechende Verwendung“ nachzuweisen noch kann die Bewilligungsentscheidung wegen zweckwidriger Mittelverwendung widerrufen werden. Die Familien entscheiden in eigener Verantwortung, wofür sie die zusätzlichen Mittel einsetzen.

Wird für Leistungsberechtigte gleichzeitig Kinderzuschlag erbracht, wird der Kinderfreizeitbonus durch die Familienkasse erbracht. Deshalb besteht der Anspruch nach Satz 1 für diese Leistungsberechtigten nicht.

Sofern die leistungsberechtigte Person die Leistungsvoraussetzungen in zwei Bedarfsgemeinschaften erfüllt (insbesondere in temporären Bedarfsgemeinschaften), ist eine Bestimmung erforderlich, in welche Bedarfsgemeinschaft die Einmalzahlung auszuführen ist. Sie wird daher der leistungsberechtigten Person in der Bedarfsgemeinschaft erbracht, für die auch das Kindergeld ausgezahlt wird.

Zu Artikel 7 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Die antragslose Lernförderung im SGB II aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Artikel 6 dieses Gesetzentwurfs) wird auch im SGB XII übernommen. Die Änderung ist erforderlich, um den Gleichlauf der Regelungen des SGB XII mit den Regelungen des SGB II zu erhalten. Lernförderung kann – wie bisher – auch für digitale Nachhilfeangebote eingesetzt werden. Leistungen für die Lernförderung werden nicht erbracht, soweit die Aufwendungen bereits durch andere Leistungen gedeckt sind.

Zu Artikel 8 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die antragslose Lernförderung im SGB II aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Artikel 6 dieses Gesetzentwurfs) wird auch für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG übernommen. Auf die Begründung zu Artikel 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Zahlung eines Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 Euro im SGB II aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Artikel 6 dieses Gesetzentwurfs) wird auch für minderjährige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG übernommen, die für den Monat August 2021 Anspruch auf Leistungen haben. Auf die Gesetzesbegründung zu Artikel 6 wird verwiesen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu Absatz 1

Auch im Sozialen Entschädigungsrecht sollen Schülerinnen und Schüler unbürokratisch unterstützt werden, Lerndefizite aus Distanz- und Wechselunterricht nachzuholen. Eine Leistungsgewährung angemessener Lernförderung soll deshalb nicht daran scheitern, dass es nicht vor deren Beginn zu einer gesonderten Antragstellung gekommen ist. Bei Leistungen für notwendige Lernförderung ist daher in der Zeit [einsetzen] bis zum 31. Dezember 2023 kein gesonderter Antrag bei der zuständigen Stelle erforderlich. Dadurch können in diesem Zeitraum Leistungen für Lernförderung – wie die anderen Leistungen des Bildungspakets – auch nachträglich bewilligt werden. Allerdings bestehen – wie bei den anderen Leistungen des Bildungspakets – gegebenenfalls Mitwirkungspflichten der Antragstellenden (§ 21 Absatz 2 SGB X).

Der gesonderte Antrag ist auch entbehrlich, wenn der Bewilligungszeitraum für die Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes begonnen hat, aber in dem nach Satz 1 genannten Zeitraum endet. Beginnt der Bewilligungszeitraum für die Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im genannten Zeitraum, können Leistungen zur Lernförderung bis zum Ende des Bewilligungszeitraums erbracht werden, auch wenn er über den 31. Dezember 2023 hinausgeht. Das Antragserfordernis entfällt damit für konkrete Lernförderungsbedarfe, die ab dem Tag des Inkrafttretens entstehen.

Lernförderung kann – wie bisher – auch für digitale Nachhilfeangebote eingesetzt werden. Leistungen für die Lernförderung werden nicht erbracht, soweit die Aufwendungen bereits durch andere Leistungen gedeckt sind.

Zu Absatz 2

Die inhaltliche Übernahme des Kinderfreizeitbonus auch für die Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) stellt sicher, dass in allen Existenzsicherungssystemen eine vergleichbare finanzielle Unterstützung erfolgt. Auch im Sozialen Entschädigungsrecht soll der Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 Euro helfen, nach Beendigung der Pandemie Freizeitaktivitäten zu ermöglichen. Die Auszahlung erfolgt ohne Antrag.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird sichergestellt, dass die Einmalzahlung auch tatsächlich als zusätzliche finanzielle Unterstützung für die Kinder und Jugendlichen verbleibt. Der Kinderfreizeitbonus ist deshalb bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen und kann nicht gepfändet werden.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Ein Inkrafttreten vor Ablauf der vormals geltenden Bewilligungs- und Umverteilungsfrist zum 30. Juni 2021 ist erforderlich, damit diese Frist aufgehoben und verlängert wird.

Gleiches gilt für die Verlängerung der Akuthilfen. Erforderlich ist ein Inkrafttreten spätestens am 30. Juni 2021.

Zu Absatz 2

Die Änderungen im BKGG treten mit Ausnahme des Kinderfreizeitbonus am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 3

Artikel 2 Nummer 3 und die Artikel 6 bis 9 müssen zum 1. Juli 2021 in Kraft treten, damit der Kinderfreizeitbonus im August 2021 ausgezahlt werden kann. Die antragslose Lernförderung tritt ebenfalls am 1. Juli 2021 in Kraft.

